

VERÄUSSERUNGSGEWINNE BEI KRYPTOWÄHRUNGEN

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 14.2.2023 IX R 3/22
Fundstelle:	DStR 2023 S. 435
Gesetz:	§ 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
Streitfrage:	Sind Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig?

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG werden neben Grundstücken auch andere Wirtschaftsgüter bei den privaten Veräußerungsgeschäften erfasst, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Regelung betrifft alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, d. h. Sachen und Rechte im Sinne des BGB, tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und vermögenswerte Vorteile¹. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs².

**Andere
Wirtschaftsgüter als
privates
Veräußerungsgeschäft**

Im Besprechungsurteil wurden verschiedene Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero) im Tausch gegen Euro, Fremdwährungen oder gegen andere virtuelle Währungen (Currency Token) angeschafft und anschließend zurückgetauscht. Hieraus wurde ein Gewinn von 3,4 Mio. € erzielt. Der BFH bejaht grundsätzlich die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne. Die erworbenen, getauschten und veräußerten Currency Token stellen andere Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar und können damit Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

**Veräußerungsgewinne bei
Kryptowährungen
sind steuerpflichtig**

Ein strukturelles Vollzugsdefizit, welches der Besteuerung von Kryptowährungen entgegenstehen würde, liegt nach Auffassung des BFH nicht vor. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte im Rahmen von Sammelauskunftersuchen auch bei den Betreibern von Krypto-Handelsplattformen einzuholen³.

Kein Vollzugsdefizit

Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, sind die daraus erzielten Gewinne oder Verluste bei der Besteuerung zu berücksichtigen.

Praxishinweise
1. Zweck des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist es, innerhalb der Haltefrist von einem Jahr realisierte Werterhöhungen (und Minderungen) eines anderen Wirtschaftsguts im Privatvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Eine Einkunftserzielungsabsicht ist nicht zu prüfen.
2. Tauschvorgänge sind den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgängen

¹ BFH, Urteil v. 29.10.2019 IX R 10/18, BStBl 2020 II S. 258; BerP 5/2020 S. 258.

² § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.

³ § 93 Abs. 1a AO.

gleichgestellt⁴.

3. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit entsprechenden Gewinnen ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 7 EStG).
4. Das Kreieren von Kryptowährungen stellt weder ein Glücksspiel noch einen nicht steuerbaren Lottogewinn dar.
5. Das Besprechungsurteil steht im Einklang zu dem ergangenen BMF-Schreiben⁵. Dieses wurde in BerP 8/2021 S. 488 und 8/2022 S. 447 besprochen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ Levedag, in Schmidt, EStG, 41. Aufl., § 23 Rz. 51.

⁵ BMF, Schreiben v. 10.5.2022 IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, BStBl 2022 I S. 668.